



Good-Governance Richtlinien und Verhaltensregeln

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	2
2 Richtlinien der Verbandsführung (Stand 31.10.2020)	3
1. Präambel	
2. Präsidium	
3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter	
4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern	
5. Transparenz	
6. Good-Governance Beauftragter	
7. Bericht	
8. Änderungen	
3 Risikoanalyse	6
1. Entscheidungsprozesse/Interessenkonflikte	
2. Finanzielle Risiken	
3. Verstöße gegen den Ehrenkodex (z.B. Antidoping, Verstöße gegen Gewaltprävention, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Manipulation von Wettkämpfen)	
4. Datenschutzverletzungen	
5. Gesundheit und Wohlergehen der Leistungssportler	

Stand: August 2023

Herausgeber:

Deutscher Badminton-Verband e.V.
Südstraße 25
45470 Mülheim an der Ruhr
Telefon: (0208) 30827 0
Email: office@badminton.de

Registergericht: AG Duisburg, VR 50936

Im Internet: www.badminton.de

unter Mitwirkung von:

Eike Boldt
(DBV Good-Governance Beauftragter)

Gefördert durch:



Bundesministerium
des Innern
und für Heimat

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages





1 Einleitung

Der Deutsche Badminton-Verband hat anlässlich seines Verbandstages 2015 sogenannte „Richtlinien der Verbandsführung“ (Good-Governance) eingeführt, zuletzt wurden diese am 31.10.2020 überarbeitet.

Im beiliegenden Konzept werden diese Richtlinien durch eine Risikoanalyse und entsprechende Verhaltensregeln/-beschreibungen ergänzt. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um ein Zusammentragen bestehender Regelungen in den Verbandsstatuten (Satzung, Ordnungen, Beschlüssen von Verbandstagen) sowie aus separaten Konzepten (z.B. DBV-Präventionskonzept) und Vereinbarungen (z.B. Athletenvereinbarung, Ehrenkodex für Trainer¹).

Eine Schulung der DBV-Mitarbeiter*innen zu den jeweils relevanten Themen der Risikoanalyse soll regelmäßig mindestens alle 2 Jahre erfolgen.

Aktuell als Good-Governance Beauftragter ist Eike Boldt tätig, der mit Beschlussdatum 25.10.2019 vom DBV-Präsidium berufen und vom Verbandstag 2020 einstimmig gewählt wurde.

¹Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies ist keine Geschlechterdiskriminierung oder Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes.



2 Richtlinien der Verbandsführung (Stand 31.10.2020)

1. Präambel

Die Richtlinien der Verbandsführung (Good-Governance) beinhalten die verbindliche Regelung für gute Verbandsführung im DBV. Zugleich sind sie Vorbild und Anregung für gleichartige Regelungen in den BLV. Die Richtlinien sollen die Transparenz und Integrität fördern, um das Vertrauen in die Glaubwürdigkeit des DBV und seiner Organisation zu stärken. Diese Richtlinien gelten entsprechend für Ehren- und Hauptamt gleichermaßen.

2. Präsidium

2.1 Die Aufgaben des Präsidiums sind den entsprechenden Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DBV zu entnehmen. Hierzu zählen insbesondere die gesetzliche und die sportpolitische Vertretung des DBV nach außen. Das Präsidium beschließt die Richtlinien des Handelns des DBV in dem durch den Verbandstag vorgegebenen Rahmen. Das Präsidium verpflichtet sich, seine satzungsgemäßen Aufgaben nur im Verbandsinteresse wahrzunehmen und dabei die Prinzipien der Fairness, Integrität, Verantwortung und Transparenz zu beachten.

2.2 Präsidiumsmitglieder sind in dieser Funktion nur den Interessen des DBV verpflichtet. Ein Interessenkonflikt kann vorliegen, wenn in der Person des Mitglieds Umstände vorliegen, welche die Wahrnehmung der Aufgaben im DBV beeinflussen können (zum Beispiel Beraterverträge, Aufsichtsratsmandate oder andere wirtschaftliche Bezüge). Der Präsident und die Mitglieder des Präsidiums zeigen mögliche Interessenkonflikte unverzüglich, Kandidaten für diese Funktion gegebenenfalls schon vor der Wahl, dem Beauftragten (siehe Nummer 6) und den übrigen Mitgliedern des Präsidiums an. Der Beauftragte und der Präsident entscheiden über die zugeleiteten bzw. bekannt gewordenen Fälle, in denen ein Interessenkonflikt eindeutig zu bejahen ist. Wird der angezeigte Interessenkonflikt bejaht, wirkt das betroffene Präsidiumsmitglied bei allen den Sachverhalt betreffenden Diskussionen, Entscheidungen und Verhandlungen nicht mit. Das Präsidium überträgt in diesem Fall die Aufgabe einem anderen Mitglied. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind in geeigneter Form den Mitgliedern bekannt zu machen (siehe Nummer 7).

2.3 Die Mitglieder des Präsidiums dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im DBV weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3. Regelungen für hauptamtliche Mitarbeiter

3.1 Die Grundsätze dieser Richtlinien finden für das Hauptamt entsprechend Anwendung.

3.2 Mögliche Interessenkonflikte sind dem Präsidenten sowie dem Beauftragten anzuzeigen.

4. Zusammenarbeit von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern

4.1 Die Arbeit des DBV beruht auf dem konstruktiven Zusammenwirken von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern.

4.2 Die Mitglieder der gewählten Gremien des DBV arbeiten ehrenamtlich. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie das Leistungssportpersonal sind hauptamtlich tätig. Die ehrenamtlichen Mandatsträger und die hauptamtlichen Mitarbeiter achten die unterschiedlichen persönlichen Voraussetzungen und begegnen sich mit gegenseitigem Respekt.

4.3 Von ehrenamtlichen Mandatsträgern und hauptamtlichen Mitarbeitern wird ein freundlicher, sachbetonter, fairer, und toleranter Umgang mit- und untereinander erwartet. Diskriminierungen und Belästigungen werden nicht geduldet.

4.4 Ehrenamtliche Mandatsträger sowie hauptamtliche Mitarbeiter haben im Zusammenhang mit der Tätigkeit beim DBV relevante Informationen, insbesondere über Geschäftsvorgänge, im Interesse des DBV vertraulich zu behandeln.

4.5 Zur Wahrung des Ansehens und der Integrität des DBV verpflichten sich ehrenamtliche Mandatsträger und hauptamtliche Mitarbeiter zu einem korrekten Verhalten im Sinne dieser Richtlinien.

4.6 Der DBV wird keine Repressalien gegen ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter ausüben, die auf Verstöße hinweisen. Der DBV duldet keinerlei Versuche, ehrenamtliche Mandatsträger oder hauptamtliche Mitarbeiter zu hindern, entsprechende Mitteilungen zu machen.

5. Transparenz

5.1 Das Präsidium des DBV informiert die BLV frühzeitig über neue Entwicklungen, die ihre Belange betreffen. Zur gleichzeitigen und zeitnahen Information der BLV nutzt es die geeigneten Medien. Die Inhalte der Präsidiumssitzungen werden, soweit

sie nicht Gegenstände betreffen, die vertraulich zu behandeln sind, den BLV übermittelt.

5.2 Die Verwendung der Einnahmen wird im Jahresabschluss und seinen Begleitpapieren kommentiert. Die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung (u. a. GuV und Bilanzerstellung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen, Vier-Augen-Prinzip, transparente Kontenführung, vollständige und korrekte Erfassung von rechnungslegungsrelevanten Informationen) werden eingehalten.

6. Good-Governance Beauftragter des DBV

6.1 Der Verbandstag des DBV wählt für die Dauer der Wahlperiode des Präsidenten einen Good- Governance Beauftragten zur Überprüfung, Wahrung und Entscheidung gemäß den Richtlinien der Verbandsführung.

6.2 Der Beauftragte darf weder Mitglied des Präsidiums sein, noch einem Ausschuss oder einem Rechtsorgan angehören.

6.3 Der Beauftragte soll seine Tätigkeit ehrenamtlich ausüben. Nur im Ausnahmefall, zur Vermeidung einer Vakanz, kann die Beauftragung gewerblich erfolgen. Ein Auslagenersatz erfolgt gemäß den Bestimmungen der Finanzordnung des DBV.

7. Bericht

7.1 Der Beauftragte legt einmal jährlich dem Verbandstag einen Bericht vor, der darüber Auskunft gibt, ob den Regeln dieser Richtlinien im Berichtsjahr entsprochen wurde oder nicht.

7.2 Das Präsidium muss Abweichungen von diesen Richtlinien in einem Kommentar zum Bericht begründen.

7.3 Die BLV haben das Recht, das Präsidium im Verbandstag zu der Einhaltung dieser Richtlinien zu befragen.

7.4 Die Richtlinien (in ihrer jeweils aktuellen Fassung) sind in geeigneter Form zu veröffentlichen. Der jeweilige Bericht des Beauftragten sowie Begründungen des Präsidiums zu Abweichungen sind den Unterlagen zum Verbandstag beizulegen und zu veröffentlichen.

7.5 Eine Offenlegung der Nichteinhaltung dieser Richtlinien hat zu unterbleiben, wenn dadurch gegen geltendes Recht verstoßen würde.

7.6 Zusammen mit dem Bericht des Beauftragten wird einmal jährlich im Präsidium über die Richtlinien diskutiert und über Anträge für ihre Fortschreibung durch den Verbandstag entschieden.

8. Änderungen

Änderungen dieser Richtlinien beschließt der Verbandstag mit einfacher Mehrheit.



3 Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse im Bereich Good-Governance im Sport ist ein Prozess, bei dem die potenziellen Gefahren und Schwachstellen für eine Sportorganisation identifiziert und bewertet werden, die zu Verstößen gegen ethische, rechtliche oder finanzielle Standards führen könnten. Eine Risikoanalyse hilft, geeignete Maßnahmen zur Prävention, Kontrolle und Sanktionierung von Fehlverhalten zu entwickeln und umzusetzen.

Die Risikoanalyse im DBV umfasst die Erstellung einer Risikoliste zu den Punkten:

- Entscheidungsprozesse/Interessenkonflikte
- Finanzielle Risiken
- Verstöße gegen den Ehrenkodex (z.B. Antidoping, Verstöße gegen Gewaltprävention, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Manipulation von Wettkämpfen)
- Datenschutzverletzungen
- Gesundheit und Wohlergehen der Leistungssportler

nebst Bewertung und der Beschreibung der bestehenden Maßnahmen zur Reduzierung oder Beseitigung der Risiken, wie z.B. Verhaltenskodizes, Richtlinien, Schulungen, Kontrollmechanismen, Ombudspersonen, Sanktionssysteme usw..

1. Entscheidungsprozesse/Interessenkonflikte

Risiko: Mittelhohe Wahrscheinlichkeit, mittelhohe bis sehr große Auswirkungen

Maßnahmen/Verhaltensregeln: Für den DBV tätige Personen treffen ihre Entscheidungen im Sinne des DBV auf Basis der Satzung und Ordnungen sowie sonstiger Richtlinien und üblichem Geschäftsgebaren. Entscheidungen von größerer Tragweite treffen der Verbandstag und das Präsidium, was auch der Kontrolle der untergeordneten Gremien dient. Die Beschlüsse des Präsidiums werden über den Versand der Protokolle den Mitgliedsverbänden, untergeordneten Gremien, Verbandsgericht und Good-Governance Beauftragten transparent gemacht. Zudem sind dem Verbandstag Rechenschaftsberichte vorzulegen

Das Zusammenwirken von Haupt- und Ehrenamt ist auf Basis der Satzung und Ordnungen und zudem durch den Geschäftsverteilungsplan geregelt.

Kadernominierungen im Leistungssport werden auf Basis des Kaderkonzepts auf Vorschlag der zuständigen Trainer in einem Gremium entschieden, in dem Aktivenvertreter mit Wort- und Stimmrecht vertreten sind.

Die Vergabe von Sport- und Verbandseignissen (Meisterschaften etc.) wird ausgeschrieben und erfolgt über den Verbandstag bzw. das Präsidium. Die Vergabe finanziell größerer Veranstaltungen und von Sponsorenverträgen erfolgt über die Vermarktungsgesellschaft, an der der DBV mit 50% beteiligt ist.

Wenn bei einer konkreten Aufgabe bzw. Entscheidung persönliche Interessen berührt werden können, ist dies anzuzeigen und zu klären, ob eine Teilnahme an der Beratung und Entscheidung möglich ist bzw. die Aufgabe ggf. übertragen wird.

2. Finanzielle Risiken

Risiko: Geringe Wahrscheinlichkeit, mittlere bis große Auswirkungen

Maßnahmen/Verhaltensregeln: Die übergeordnete Verantwortung für die DBV-Finzen obliegt der Geschäftsführung (Allgemeiner Haushalt) und dem Sportdirektor (Haushalt Leistungssport), diese werden unterstützt von den hauptamtlichen Buchhaltungskräften und tlw. dem Steuerberater. Darunter haben die Ausschussvorsitzenden/Referatsleiter Verantwortung für die ihrem Bereich zugeordneten Budgets. Die Abwicklung der finanziellen Vorgänge erfolgt über die Buchhaltungsmitarbeiter nach den Vorgaben der Finanzordnung, den Zuwendungsrichtlinien für Bundes-/Drittmittel und nach dem Vieraugenprinzip. Die korrekte Verwendung der Bundes-/Drittmittel wird über Verwendungsnachweise zeitnah kontrolliert. Der DBV-Haushalt bedarf der jährlichen Zustimmung des Verbandstages, die finanzstrategische Haushaltserstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Finanzexperten der DBV-Mitgliedsverbände, im sogenannten „Arbeitsgespräch Finanzen“.

Es besteht eine Versicherung für u.a. Vermögensschäden, die durch leitende ehren- oder hauptamtliche Personen des DBV durch Fahrlässigkeit verursacht werden, zudem besteht eine freie Rücklage, die notfalls zur Absicherung finanzieller Schäden genutzt werden kann.

Der Bereich der Vermarktung (Sponsorengewinnung nur unter ethischen Aspekten) und die Ausrichtung großer Wettkampfeveranstaltungen sind in eine Vermarktungsgesellschaft ausgelagert, an der der DBV 50% der Anteile hält. Kleinere Veranstaltungen werden, tlw. gegen eine Ausrichtungsgebühr, an Ausrichter vergeben, die den Großteil der Chancen und Risiken dafür tragen.

3. Verstöße gegen den Ehrenkodex (z.B. Antidoping, Verstöße gegen Gewaltprävention/Machtmissbrauch/Diskriminierung, Manipulation von Wettkämpfen)

Risiko: Mittelhohe Wahrscheinlichkeit, große bis sehr große Auswirkungen

Maßnahmen/Verhaltensregeln:

Anti-Doping: Für diesen Bereich gelten die Vorgaben des DBV-Anti-Doping-Codes gemäß WADA/NADA-Vorgaben. Daraus leiten sich Verpflichtungserklärungen und Schiedsvereinbarungen mit DBV-Personal und Sportlern ab. Die korrekte Umsetzung für den bundesmittelgeförderten Bereich wird jährlich im Rahmen des Anti-Dopingberichts und tlw. in vertieften Prüfungen durch das BVA kontrolliert.

Der DBV hat eine Vereinbarung mit der NADA über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen und des Ergebnismanagements sowie von Disziplinarverfahren geschlossen.

Der DBV hat einen Anti-Doping-Beauftragten, der regelmäßig an Schulungen teilnimmt. Ebenso werden regelmäßig Schulungen von Trainern und Sportlern zum Thema durchgeführt. Erfreulicherweise ist bis jetzt kein Dopingfall im deutschen Badminton sport bekannt.

Verstöße gegen Gewaltprävention/Machtmissbrauch/Diskriminierung: Für diesen Bereich gelten die Vorgaben des DBV-Konzepts zur Gewaltprävention gemäß dsj/DOSB-Vorgaben. Daraus leiten sich Verpflichtungserklärungen mit DBV-Personal und Sportlern ab. Die korrekte Umsetzung für den bundesmittelgeförderten Bereich regelmäßig vom DOSB als Voraussetzung für die Zuwendungsfähigkeit kontrolliert.

Der DBV hat zwei Ombudspersonen als Berater/Ansprechpartner bei Verstößen gegen Gewaltprävention benannt. Es werden regelmäßig Schulungen von Trainern und Sportlern zum Thema durchgeführt. Für Fälle von Machtmissbrauch/Diskriminierung steht zudem der Good-Governance Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

Manipulation von Wettkämpfen: Für diesen Bereich gelten die Vorgaben des Badminton-Weltverbandes BWF. Daraus leiten sich Verpflichtungserklärungen mit DBV-Personal und Sportlern ab. Die BWF kontrolliert im Bereich von Badminton-Sportwetten und ermittelt bei Verdachtsmomenten.

Für Fälle von Manipulation von Wettkämpfen steht zudem der Good-Governance Beauftragte als Ansprechpartner zur Verfügung.

4. Datenschutzverletzungen

Risiko: Mittelhohe Wahrscheinlichkeit, mittelhohe bis große Auswirkungen

Maßnahmen/Verhaltensregeln: Für diesen Bereich gelten die Vorgaben der DBV-Datenschutzordnung gemäß Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes. Daraus leiten sich Verpflichtungserklärungen mit DBV-Personal und Sportlern ab.

Der DBV hat eine Vereinbarung mit einem externen Dienstleister geschlossen, der regelmäßig über das Thema informiert und auf Handlungsbedarf aufmerksam macht.

Die DBV-Geschäftsstelle bzw. das Präsidium leiten relevante Informationen bei Bedarf an seine Mitarbeiter bzw. seine Mitgliedsverbände weiter.

5. Gesundheit und Wohlergehen der Leistungssportler

Risiko: Große Wahrscheinlichkeit, große bis sehr große Auswirkungen

Maßnahmen/Verhaltensregeln: Zum Erreichen internationaler Erfolge im Badminton ist ein umfangreiches Trainingsprogramm bereits im Kinder- und Jugendalter erforderlich. Gesundheit und Wohlergehen sind Voraussetzungen für Höchstleistungen, eine möglichst optimale, wissenschaftliche fundierte Belastungssteuerung und eine geeignete medizinische und physiotherapeutische Betreuung deshalb unbedingt erforderlich.

Für den DBV im Leistungssport tätige Personen sollen deshalb Qualifikationen/ Erfahrungen in diesem Bereich mitbringen, über Fortbildungen geschult und zudem durch das Serviceangebot der OSP sowie ein Expertenteam in den Bereichen Wissenschaft, Medizin und Physiotherapie unterstützt werden.

Zur Gesunderhaltung der Sportler zählt auch die strikte Ablehnung nicht erlaubter medizinischer Maßnahmen (Doping).

Im Bereich des seelischen Wohlergehens gelten die Vorgaben des DBV-Konzepts zur Gewaltprävention, Fehlverhalten von z.B. Trainern wird sanktioniert.